



Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Kempen

Die Richtlinien sind online zu finden unter:
<https://www.kempen.de/de/inhalt/jugendfoerderung/>

Vorwort:

Die Stadt Kempen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe will mit diesen Richtlinien Angebote der Kinder- und Jugendarbeit mit finanziellen Mitteln bedarfsgerecht gemäß § 74 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) fördern.

Zudem sollen die vorliegenden Richtlinien nicht nur die Art und den Umfang der Zuschussgewährung erläutern, sondern auch Anregungen für die Arbeit geben und Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit verdeutlichen.

Inhalte und Ziele der geförderten Maßnahmen sollen sich zudem am gültigen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Kempen orientieren.

Inhalt

1.	ALLGEMEINE BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN.....	4
1.1	ZUWENDUNGSZWECK, GEGENSTAND DER FÖRDERUNG.....	4
1.2	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER.....	4
1.3	VERFAHREN UND AUSZAHLUNG	4
1.4	RÜCKFORDERUNGEN	5
1.5	ABRECHNUNGEN UND NACHWEISE.....	5
1.6	RECHTSANSPRUCH.....	5
2.	JUGENDARBEIT	6
2.1	JUGENDBILDUNG	8
2.2	KINDER- UND JUGENDFAHRTEN, FERIENSPIELE SOWIE INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNGEN.....	8
2.3	ZUSÄTZLICHE ABGELTUNG VON MEHRAUFWENDUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGSBEDINGTER EINSCHRÄNKUNG (NACH § 53 SGB XII)	9
3.	JUGENDPFLEGEMATERIAL	10
4.	ALLGEMEINE BEIHILFEN FÜR DIE JUGENDARBEIT (PRO-KOPF- ZUSCHUSS).....	11
4.1	GRUNDSÄTZE UND FÖRDERUNGSABSICHTEN.....	11
4.2	ZUSCHUSSVORAUSSETZUNGEN UND –HÖHE	11
4.3	VERFAHREN	11
5.	INKRAFTTRETEN.....	11
6.	ANLAGEN.....	11

1. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

1.1 Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung

Die Stadt Kempen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt Zuschüsse zur finanziellen Förderung der freien Jugendarbeit gemäß § 74 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). In diesem Zusammenhang ist die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79a SGB VIII zu beachten. Diese Richtlinie dient den Trägern der freien Jugendhilfe als Überblick über die in Kempen vorhandenen Förderungsmöglichkeiten und bietet ihnen daher Planungssicherheit. Die Bewilligungen im Rahmen der nachstehenden Richtlinien werden von der Verwaltung des Jugendamtes ausgesprochen.

Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung ist, dass mit dem Jugendamt der Stadt Kempen bzw. mit dem örtlich zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII geschlossen wurde und die Anträge (siehe Anlage 1) dem Jugendamt fristgerecht vorliegen.

Für die in den Förderungsrichtlinien festgesetzten Einzelzwecke stellt der Rat der Stadt Kempen jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung. Sollten die Haushaltsmittel den Bedarf nicht decken, können die Zuschüsse gekürzt werden. Bei der Förderung werden nur die TeilnehmerInnen berücksichtigt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Stadt Kempen haben.

Die Stadt Kempen empfiehlt ausdrücklich die Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes. Bei der Erstellung eines Konzeptes steht das Jugendamt gerne beratend zur Verfügung.

1.2 Zuwendungsempfänger

Zuschussempfänger gemäß § 75 SGB VIII sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Kreisgebiet Viersen sowie dem angrenzenden Kreis Kleve und den Kommunen Krefeld und Mönchengladbach. Ihre Spitzenverbände sind von der örtlichen Begrenzung ausgenommen.

1.3 Verfahren und Auszahlung

Die Anträge (siehe Anlage 1) müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme dem Jugendamt schriftlich vorliegen, spätestens jedoch am 30.04. des laufenden Jahres. Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn nach Abrechnung aller fristgerecht eingegangenen Anträge noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Treten nach Antragstellung Änderungen ein, sind diese unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Zuschüsse zum Punkt 2 (Jugendarbeit) und Punkt 3 (Jugendpflegematerial) werden erst nach Abschluss der Maßnahme(n) auf der Basis der Verwendungsnachweise ausgezahlt.

Bei der Förderung handelt es sich um Zuschüsse der Stadt Kempen, die zur finanziellen Unterstützung von Maßnahmen dienen.

Die Stadt Kempen ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigungen zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet die erforderlichen Auskünfte zu geben und fristgerecht einen zweckgebundenen Verwendungsnachweis zu erstellen.

Die Anträge sind unter Verwendung der jeweiligen Vordrucke (siehe Anlage 1) zu richten an:

- postalisch:
Jugendamt der Stadt Kempen
Kinder- und Jugendförderung
Antoniusstraße 24
47906 Kempen
- per E-Mail:
foerderrichtlinien@kempen.de
- per Fax:
02152/917394

1.4 Rückforderungen

Zuschüsse können zum Teil oder vollständig durch das Jugendamt zurückgefordert werden, sofern:

- der Antrag oder zugehörige Unterlagen falsche Angaben über wesentliche Umstände enthalten,
- Bedingungen und Auflagen, die mit der Bewilligung verbunden sind, nicht erfüllt werden,
- die zugrunde gelegten Bestimmungen und Richtlinien nicht beachtet und/oder nicht erfüllt werden,
- die bereitgestellten Mittel in Folge der Minderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtkosten benötigt werden,
- durch die Prüfung des Verwendungsnachweises (durch das Jugendamt) festgestellt wird, das Mittel nicht oder nicht in vollem Umfang im Zuge der beantragten Förderung zweckgebunden verausgabt wurden.

1.5 Abrechnungen und Nachweise

Soweit bei den nachfolgenden Maßnahmen der Förderrichtlinien keine besonderen Bestimmungen vorgegeben sind, erstellt der Zuschussempfänger nach Durchführung der beantragten Maßnahme einen Verwendungsnachweis. Beizufügen sind zum Beispiel Teilnehmerlisten mit eigenhändiger Unterschrift der TeilnehmerInnen unter Angabe der genauen Anschrift und des Geburtsdatums, Tagesprogramme, Rechnungen über Referentenhonorare, Unterkunft etc.

Die Unterlagen müssen dem Jugendamt der Stadt Kempen spätestens 3 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 10.11. des laufenden Jahres vorgelegt werden. Nach diesem Termin können Anträge, die eingehen, nicht mehr berücksichtigt werden.

1.6 Rechtsanspruch

Die Richtlinien des Jugendhilfeplanes der Stadt Kempen begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Zuschüsse werden nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nach erfolgter Bedarfsprüfung gewährt.

2. Jugendarbeit

Nach § 11 Absatz 1 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Diese Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit sowie den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugendberatung,
- Jugendberatung.

Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

Die Jugendarbeit hat damit neben der Familie und der Schule eine eigenständige, pädagogische Aufgabe, die sie erfüllt, indem sie Lern-, Erfahrungs- und Freizeitangebote macht und Möglichkeiten zu Engagement, Interessenvertretung sowie gesellschaftlicher und politischer Entfaltung eröffnet.

Angebote der Jugendarbeit setzen in der Lebenswelt junger Menschen an. Daher ist es von zentraler Bedeutung, dass Angebote so ausgestaltet sind, dass sie möglichst viele Kinder und Jugendliche ansprechen. Sie soll allerdings auch Angebote eröffnen, die vom gängigen Freizeitverhalten Kinder und Jugendlicher abweichen und sie hinführen zu neuen Erfahrungen. Der Jugendbildung kommt hier eine besondere Bedeutung zu.

Gefördert werden können nach § 10, Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz (3. AG-KJHG – Kinder- und Jugendförderungsgesetz) (KJFöG):

Angebote,

- **der politischen und sozialen Bildung.** Diese sollen das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
- **der schulbezogenen Jugendarbeit.** Diese sollen in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Möglichkeiten der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.
- **der kulturellen Jugendarbeit.** Diese sollen Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben

der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

- **der sportlichen und freizeitorientierten Jugendarbeit.** Diese sollen durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.
- **der Kinder- und Jugendholung.** Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
- **der medienbezogenen Jugendarbeit.** Diese fördern die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.
- **der interkulturellen Kinder- und Jugendarbeit.** Diese sollen die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.
- **der geschlechterdifferenzierten Mädchen- und Jungenarbeit.** Diese sollen so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dienen und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beitragen.
- **der internationalen Jugendarbeit.** Diese dienen der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, tragen zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und sollen das europäische Identitätsbewusstsein stärken.
- **der integrationsfördernden Kinder- und Jugendarbeit.** Diese dienen der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Nicht gefördert werden können dagegen (diese Aufzählung ist nicht abschließend):

- Maßnahmen, die der beruflichen Bildung dienen,
- Sprachkurse, schulische Veranstaltungen,
- Exerzitien,
- Parteipolitische Bildung,
- Verbandstreffen,
- Klassenfahrten,
- Maßnahmen, die in erheblicher Weisen den genannten Grundsätzen und Förderabsichten entgegenstehen.

Eine Förderung ist auszuschließen, wenn die Maßnahmen

- ausschließlich schulischen Charakter haben,
- Sportwettkämpfe oder Trainingslehrgänge sind,

- ausschließlich religiösen Charakter haben (z. B. Konfirmandenfahrten, Pilgerfahrten usw.),
- parteipolitischer oder gewerkschaftlicher Art sind.

Eine Gesamtübersicht über die nachfolgenden förderfähigen Maßnahmen finden sie in Anlage 2.

2.1 Jugendbildung

Hierunter fallen bspw. Schulungen, Lehrgänge und Seminare für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern.

Die Stadt Kempen fördert Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Kempen im Alter von 16-27 Jahren, die an einer entsprechenden Jugendbildungsmaßnahme teilnehmen mit einer **Tagespauschale in Höhe von 7,50 €**. Die Dauer der Veranstaltung muss hierbei inklusive Pause mindestens 7 Stunden täglich betragen. Die Mindestteilnehmerzahl muss mindestens 6 TeilnehmerInnen mit Hauptwohnsitz in Kempen betragen.

Die Stadt Kempen fördert zudem die Kosten für **externe Referenten bei Schulungen** die auf Kempener Stadtgebiet durchgeführt werden. Hierbei muss der Referent mindestens eine Zeitstunde unterrichten. Die Förderung beträgt in diesem Fall **25 € pro Tag**. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt hier ebenfalls mindestens 6 TeilnehmerInnen mit Hauptwohnsitz in Kempen.

Entsprechende Nachweise und Tagesprogramme sind den Verwendungsnachweisen beizufügen.

Für die Ausgestaltung von Jugendleiterschulungen verweisen wir auf die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände, des Landesjugendrings und der Landesjugendämter in NRW zu den Schulungen der Jugendleitercard (Juleica) unter www.juleica.de.

Das Jugendamt steht bei Fragen zur Juleica bzw. zu einer Juleica-Schulung gerne beratend zur Verfügung.

2.2 Kinder- und Jugendfahrten, Ferienspiele sowie internationale Jugendbegegnungen

Gemeinschaftliche Wanderungen, Fahrten, Zeltlager u.ä. von Jugendgruppen sollen den Kindern und Jugendlichen einen Erholungs- und Erlebniswert bieten. Eine pädagogische Begleitung der Erholungsmaßnahme soll eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglichen.

Internationale Jugendbegegnungen dienen dem gegenseitigen Kennenlernen und besseren Verständnis der Menschen unterschiedlicher Nationalitäten. Der gemeinschaftsbindende Gesichtspunkt im Sinne internationaler Verständigung ist zu gewährleisten. Gesellschaftspolitische und pädagogische Aspekte sollen bei diesen Maßnahmen im Vordergrund stehen.

Hierzu zählen Tagesveranstaltungen sowie mehrtägige Veranstaltungen mit und ohne Übernachtungen von mindestens 3 und maximal 21 Tagen. Gefördert werden Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Kempen zwischen 6 und 18 Jahren.

Die Förderhöhe beträgt **4,70 € pro Tag und Teilnehmer**.

Die Mindestteilnehmerzahl beläuft sich auf 10 TeilnehmerInnen, davon mindestens 6 mit Hauptwohnsitz in Kempen

Je 7 TeilnehmerInnen wird ein(e) LeiterIn bezuschusst. Sofern es sich um weibliche und männliche TeilnehmerInnen handelt, müssen mindestens eine weibliche Leiterin sowie ein männlicher Leiter teilnehmen.

Hierbei ist es nicht relevant, ob auch TeilnehmerInnen aus anderen Städten an der Maßnahme teilnehmen, so lange der Veranstalter ein Kempener Verein ist.

Die LeiterInnen müssen volljährig sein. Die o.g. Altersgrenzen gelten nicht für LeiterInnen und TeilnehmerInnen an Gruppenleiterausbildungen.

Der Förderbetrag **je LeiterInnen beträgt ebenfalls 4,70 € pro Tag.**

Abweichend von der Altersgrenze 18 Jahre werden teilnehmende Erwachsene im Alter von 18 bis 27 Jahren bezuschusst, sofern sie sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, Wehr- oder Zivildienst leisten, arbeitslos sind oder über kein eigenes Einkommen verfügen.

Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

2.3 Zusätzliche Abgeltung von Mehraufwendungen für Menschen mit behinderungsbedingter Einschränkung (nach § 53 SGB XII)

Diese zusätzliche Abgeltung betrifft die Punkte 2.1 und 2.2 der Förderrichtlinie.

Die Förderung für junge Menschen mit behinderungsbedingter Einschränkung soll die besonderen Leistungen abgelden, die durch die Teilnahme von Menschen mit behinderungsbedingter Einschränkung an Maßnahmen der Jugendhilfe zu erbringen sind.

Nach § 2 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist und deshalb ohne besondere Hilfe nicht an den vorstehend aufgeführten Maßnahmen teilnehmen können. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis ist zu erbringen bzw. dem Antrag beizufügen.

Zusätzlich zur Tagespauschale nach 2.1 bzw. Förderhöhe nach 2.2 werden TeilnehmerInnen mit behinderungsbedingter Einschränkung mit Hauptwohnsitz in Kempen gefördert:

Mehrtägige Veranstaltungen der Jugendbildung mit bis zu **2,35 € pro Tag und TeilnehmerInnen**. Außerdem werden ab zwei TeilnehmerInnen mit Einschränkungen ein, ab sechs Menschen mit Einschränkungen zwei, ab elf TeilnehmerInnen mit behinderungsbedingter Einschränkung drei Betreuer usw. anerkannt.

Maßnahmen der Kinder- und Jugendfahrten, Ferienspiele, sowie internationale Begegnungen mit bis zu **4,70 € pro Tag und TeilnehmerInnen** mit behinderungsbedingter Einschränkung. Zusätzlich werden ab zwei TeilnehmerInnen mit Einschränkungen ein, ab sechs TeilnehmerInnen mit Einschränkungen zwei, ab elf TeilnehmerInnen mit behinderungsbedingter Einschränkung drei Betreuer usw. anerkannt.

Im Antrag ist die Zahl der TeilnehmerInnen mit behinderungsbedingter Einschränkung anzugeben und der Nachweis über die Behinderung beizufügen.

3. Jugendpflegematerial

Jugendpflegematerial wird als Hilfe für den Verband bzw. Verein verstanden, um Jugendarbeit betreiben zu können.

Der Antrag ist formlos zu stellen. Ihm sind ein verbindlicher Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen. Nach Ablauf der Frist und Bereitstellung der Haushaltsmittel wird die Zuschusshöhe auf der Grundlage des Antrages mitgeteilt. Der Zuschuss wird endgültig festgelegt und ausgezahlt, wenn die Rechnung – ggfs. unbezahlt – und die rechtsverbindliche Erklärung vorgelegt werden.

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die **förderungsfähige Gesamtkosten von 500 €** beinhalten. **Der Zuschuss beträgt höchstens 50% der anerkannten Kosten**, jedoch nicht mehr als bis zu **1.250 € jährlich pro Verband / Verein**. Es kann nur ein Antrag pro Verband / Verein im Kalenderjahr gestellt werden.

Der Zuschuss dient lediglich der Restfinanzierung. Der Zuschussempfänger muss den Nachweis darüber erbringen, dass er im Vorfeld des Antrags alle ihm möglichen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft hat (Liste über andere gewährte Zuschüsse bzw. erhaltene Ablehnungen).

Der Zuschussempfänger hat eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung darüber abzugeben, dass Jugendpflegematerialien 5 Jahre dem angegebenen Verwendungszweck erhalten bleiben.

In begründeten Ausnahmefällen (Einzelfallentscheidung) können vor Ablauf dieser Frist für Ersatzbeschaffungen erneut Zuschüsse gewährt werden. Diese Ausnahmen sind z. B. ein unerwarteter Mehrbedarf oder ein vorzeitiger Verschleiß der Gegenstände.

Jugendpflegematerialien sind ausreichend zu versichern, insbesondere gegen Sturm-, Wasser- und Feuerschäden sowie gegen Einbruchdiebstahl.

Förderfähig sind z. B. Materialien, die für größere Jugendferienfahrten/aktionen notwendig sind. Dazu zählen beispielsweise (keine abschließende Aufzählung) Feldbetten, Zelte, Decken und Schlafsäcke, Kochgeschirr, Bänke, Tische, Gaskocher usw. sowie Erhaltungsreparaturen von Jugendpflegematerialien mit einem **Betrag über 150 €**.

Folgende Gegenstände werden nicht gefördert (keine abschließende Aufzählung):

Kleingegenstände mit geringerem Kostensatz wie z.B. Bälle, Spiele, Bücher, Nachlagewerke, Hausrat- und Wirtschaftsgegenstände, Verbrauchs-, Verbands- und Büromaterial, Radio-, Kassetten-Recorder, Video-Anlagen, Musikinstrumente, Filmprojektoren, Computer, Sportgeräte sowie Materialien für Jugendheime, die Betriebskostenzuschüsse erhalten, Reparaturen als erhaltende Maßnahmen.

4. Allgemeine Beihilfen für die Jugendarbeit (Pro-Kopf-Zuschuss)

4.1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Die Stadt Kempen gewährt den im Stadtgebiet Kempen ansässigen, nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendhilfeträgern sowie Sportvereinen eine jährliche Beihilfe für die Jugendarbeit. Die gewährten Beihilfen sind ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden. Hierzu gehören auch Anschaffungen kleinerer Art, für die keine anderen Beihilfen gewährt werden.

4.2 Zuschussvoraussetzungen und –höhe

Der Zuschuss richtet sich nach der Zahl der aktiven Mitglieder des Vereins oder Verbandes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zum Stichtag 31.12. des Vorjahres. Die Beihilfe beträgt bis zu 6,25 € pro Mitglied mit Hauptwohnsitz in Kempen.

Diese Übersicht ist dem Jugendamt der Stadt Kempen schriftlich bis spätestens 30.04 des Folgejahres vorzulegen. Dafür ist die Anlage 1 zu verwenden.

4.3 Verfahren

Die Vereine und Verbände legen der Stadt Kempen jährlich mit Stichtag 31.12. des Vorjahres, spätestens bis zum Stichtag 30.04. des laufenden Jahres eine verbindliche Erklärung gemäß Vordruck über die Zahl der in Kempen wohnhaften aktiven Mitglieder im Jugendbereich vor (Anlage 1).

5. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten zum 01.04.2018 in Kraft, somit treten die bisherigen Förderrichtlinien vom 01.01.2002 damit gleichzeitig außer Kraft.

Die Antragsfrist für das Jahr 2018 wird aufgrund des Inkrafttretens der aktualisierten Förderrichtlinie einmalig für das Jahr 2018 bis zum 30.06.2018 verlängert.

6. Anlagen

Anlage 1 Antragsvordruck

Anlage 2 Gesamtübersicht über die förderfähigen Maßnahmen